



STADT ITZEHOE
Der Bürgermeister

Gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.06.2009

Sitzungsvorlage
TOP: 1

Seite:

Amt/Abteilung:
Hauptamt/Personal-
abteilung
Organisation

Empfehlung zur Beratung des TOP:

- vertraulich
 nicht vertraulich

Art der Behandlung:

- Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung
 endgültige Beschlussfassung
 Anhörung/ Information

Aktenzeichen:
101/09

Anlagen:

Entwurf des Produktplanes der Stadt Itzehoe, 3 Produktblätter

Betreff:

Aufstellung eines Produktplanes der Stadt Itzehoe

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss und der Finanzausschuss empfehlen der Ratsversammlung den Produktplan in der Fassung vom 19.05.2009 als eines der Grundlagen für den ersten doppelhaushalt der Stadt Itzehoe zu beschließen.

Abweichender bzw. ergänzender Beschluss/ Empfehlung:

Verweisung an andere Ausschüsse:

- Nein
 Ja:

Mitwirkung anderer Ämter?

- Nein
 Ja:

Gegenzeichn.
Amtsleiter
o.V.i.A.

Beratungsergebnis:

- öffentlich
 nichtöffentlich

- in das Berichtswesen aufzunehmen
 lt. Beschlussvorschlag
 abweichender/ergänzender Beschluss

- einstimmig
 mit Stimmenmehrheit:
Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Enthaltungen

Freigabe der Sitzungsvorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm. o.V. Amtsleiter Nein Ja

Beglaubigt:

Itzehoe, Datum

27.05.09

Unterschrift Bürgermeister

gez. Blaschke



STADT ITZEHOE
Der Bürgermeister
Erläuterungen

Seite ____
**Hauptausschuss
und Finanzaus-
schuss**
Datum 08.06.2009
TOP 1

Die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe hat in Ihrer Sitzung am 27.03.2006 die Umstellung der Haushaltsführung der Stadt Itzehoe auf die doppelte Buchführung (Doppik) beschlossen. Zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen wurde eine Projektgruppe „Doppik-Einführung“ mit der zeitlichen Zielvorgabe eingerichtet, den Haushalt erstmals 2010 nach der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und den dort festgelegten Regeln für eine kommunale doppelte Buchführung aufzustellen.

Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, haben nach den „Verwaltungsvorschriften über den Produktrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV - Produktrahmen)“ vom 16.08.2007 den vom Innenministerium vorgegebenen Produktrahmen anzuwenden. Dieser dient der haushaltswirtschaftlichen Steuerung der Gemeinden und ist Grundlage interkommunaler Vergleiche und finanzstatistischer Meldungen. Der Produktrahmen mit den Produktbereichen und den Produktgruppen wird dabei landeseinheitlich bis zur dreistelligen Unterteilung als Mindestanforderung verbindlich vorgegeben. Die weitere Tiefengliederung können die Kommunen nach ihren eigenen Bedürfnissen gestalten. Insoweit kann jede Kommune ihren eigenen Produktplan erstellen; allerdings empfiehlt es sich, schon aus Gründen der Vergleichbarkeit, ein hohes Maß an Übereinstimmung zwischen den Kommunen zumindest gleicher Funktion und Größe herzustellen. Die durch den Produktrahmenplan vorgegebene Produktgruppe setzt sich ihrerseits aus mehreren in der jeweiligen Kommune vorhandenen Produkten zusammen. Grundsätzlich ist ein Produkt eine Leistung oder ein Bündel von Leistungen, die von Stellen innerhalb oder außerhalb der Verwaltung benötigt werden. Leistungen sind die konkreten Arbeitsergebnisse einer Kommune. Die Summe aller Produkte einer Gemeinde stellt den Produktplan dar.

Auf der Grundlage dieser Vorgaben und des jetzigen kameralen Haushaltsplanes hat die Verwaltung in den letzten Monaten in Abstimmung mit den am Geleitzug zur Einführung der kommunalen Doppik teilnehmenden Mittelstädten Heide und Schleswig den anliegender Produktplanentwurf bestehend aus 99 Produkten für die Stadt Itzehoe erarbeitet. Bei der Produktbildung wurde darauf geachtet, dass die Anzahl der Produkte nicht zu groß wird, da sich mit steigender Zahl der Aufwand bei der Haushaltsplanung und –ausführung erhöht. Die Produktbildung erfolgte nach dem Motto „So viele Produkte wie nötig und so wenige wie möglich“. Die neuen Produkte wurden für den ersten doppischen Haushalt vorrangig durch eine so genannte Überleitung der kameralen Haushaltsunterabschnitte „gespeist“. Dabei ist im Regelfall eine 1:1 Zuordnung möglich, d. h. ein Unterabschnitt wird komplett in ein Produkt übergehen.

Der Produktplan ist somit Teil der kommunalen Haushaltssystematik und ersetzt für die Gemeinden den bisherigen kameralen Gliederungsplan nach Aufgabenbereichen. Die Einführung eines auf Produkten basierenden Haushalts führt zu einer grundlegenden Veränderung der Haushaltssystematik, denn zukünftig stellt das Produkt die zentrale Steuereinheit für das Handeln der politischen Gremien und der Verwaltung dar. Daher kann es sich bei dem Produktplan lediglich um einen Entwurf handeln, der einem dynamischen Prozess unterworfen ist und einem ständigen Anpassungsbedarf unterliegt.

Zur Erläuterung des Produktplanes und als Grundlage für die zukünftigen Produkthaushalte wurde im Rahmen der Projektarbeit für jedes Produkt ein Produktblatt erarbeitet. In diesem sind die Produktleistungen unter Einbeziehung des benötigten Stellenanteils beschrieben. Darüber hinaus werden u.a. die Produktverantwortlichen (für die Produkterstellung), der Bindungsgrad der Aufgabenerfüllung (abgestuft nach Art und Umfang gesetzlich festgelegter bis zur rein freiwilligen Aufgabe), die Auftragsgrundlage (durch Gesetz, Ortsrecht, Beschluss), die Zielgruppe (für die das Produkt erstellt wird) und die für das Produkt zu bildenden Kenn-



STADT ITZEHOE
Der Bürgermeister
Erläuterungen

Seite ____
**Hauptausschuss
und Finanzaus-
schuss**
Datum 08.06.2009
TOP 1

zahlen benannt. Die Erstellung der Produktblätter erfolgte unter Einbeziehung der Aufgabenbeschreibungen aus der Aufgabenkritik im Jahre 2004 und der u.a. darauf basierenden Ergebnisse des Organisationsgutachtens der Fa. Petersen + Co. GmbH aus dem Jahre 2007. Eine weitere Aktualisierung und Abstimmung der Produktdaten erfolgte nunmehr mit den künftigen Produktverantwortlichen. Nähere Einzelheiten zu den von der Verwaltung gebildeten Produkten können den in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage beispielhaft dargestellten Produktblättern entnommen werden.

Vor dem oben dargestellten Hintergrund ist der Produktplan der Stadt Itzehoe vor der Verabschiedung des ersten doppelhaushalts zu beschließen.

Darüber hinaus ist es zu einem späteren Zeitpunkt geplant, Zielvereinbarungen (Kontrakte) für die einzelnen Produkte zu treffen. Im Rahmen dieses so genannten Kontraktmanagements muss die Politik mit der Verwaltung vereinbaren, welche Produkte zur Erreichung welcher Ziele mit welchem Budget zu erbringen sind.

Beschlussvorschlag (Deckblatt SV):

Der Hauptausschuss und der Finanzausschuss empfehlen der Ratsversammlung den Produktplan in der Fassung vom 19.05.2009 als eines der Grundlagen für den ersten doppelhaushalt der Stadt Itzehoe zu beschließen.

Produktplan der Stadt Itzehoe



Produktbereich

Produktgruppe

Produkt

1 Zentrale Verwaltung

11 Innere Verwaltung

111 Verwaltungssteuerung und -Service

- 11101 Gemeindeorgane
- 11102 Steuerungsunterstützung
- 11103 Organisation
- 11104 Personalangelegenheiten
- 11105 Finanzverwaltung
- 11106 Steuerverwaltung
- 11107 Finanzbuchhaltung
- 11108 Gebäudemanagement
- 11109 Grundstücksverwaltung
- 11110 Rechnungsprüfung
- 11111 Gleichstellung von Frauen und Männer
- 11112 Personalrat
- 11113 zentrale Serviceleistungen
- 11114 Repräsentation
- 11115 Informationstechnik
- 11116 Rechtsangelegenheiten

12 Sicherheit und Ordnung

121 Statistik und Wahlen

- 12101 Statistik
- 12102 Wahlen

122 Ordnungsangelegenheiten

- 12201 Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
- 12202 Überwachung ruhender Verkehr
- 12203 Melde- und Passwesen
- 12204 Standesamtswesen
- 12205 Obdachlosenangelegenheiten ohne Unterkünfte

126 Brandschutz

- 12601 Feuerwehr

128 Katastrophenschutz

- 12801 Katastrophenschutz (u.a. Vorhalten des LZG, Notbrunnen)

2 Schule und Kultur

21-24 Schulträgeraufgaben

211 Grundschulen

- 21101 Grundschulen allgemein
- 21102 Grundschule Edendorf
- 21103 Ernst-Moritz-Arndt-Schule
- 21104 Fehrs-Schule
- 21105 GS Sude-West
- 21106 GS Wellenkamp

212 Hauptschulen

- 21201 Hauptschulen allgemein

215 Realschulen

- 21501 Realschulen allgemein

216 Regionalschulen

- 21601 Regionalschulen allgemein
- 21602 Wolfgang-Borchert-Regionalschule

217 Gymnasien, Kollegs

- 21701 Gymnasien allgemein

Produktplan der Stadt Itzehoe



Produktbereich

Produktgruppe

Produkt

-
- 21702 Kaiser-Karl-Schule
 - 21703 Auguste-Viktoria-Schule

 - 218 Gesamtschulen / Gemeinschaftsschulen / Waldorfschulen**
 - 21801 Gesamtschulen/Gemeinschaftsschulen/Waldorfschulen allgemein
 - 21802 Gemeinschaftsschule Klosterhof
 - 21803 Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp
 - 21804 Schul- und Sportzentrum am Lehmwohld

 - 221 Sonderschulen**
 - 22101 Sonderschulen allgemein
 - 22102 Pestalozzi-Schule

 - 241 Schülerbeförderung**
 - 24101 Schülerbeförderung

 - 243 Sonstige schulische Aufgaben**
 - 24301 Sonstige schulische Aufgaben

 - 252 Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen**
 - 25201 Wenzel-Hablik-Museum
 - 25202 Kreis- und Stadtarchiv

 - 261 Theater**
 - 26101 theater itzehoe

 - 262 Musikpflege**
 - 26201 Musikpflege

 - 271 Volkshochschulen**
 - 27101 Volkshochschulen

 - 272 Büchereien**
 - 27201 Stadtbibliothek

 - 281 Heimat- und sonstige Kulturpflege**
 - 28101 Heimat- und sonstige Kulturpflege

3 Soziales und Jugend

31-35 Soziale Hilfen

- 311 Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**
 - 31101 Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

- 312 Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**
 - 31211 Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

- 313 Hilfen für Asylbewerber**
 - 31311 Leistungen für Asylbewerber

- 315 Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)**
 - 31541 Obdachlosenunterkünfte
 - 31561 Förderung sonstiger Einrichtungen

- 331 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege**
 - 33101 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege

- 351 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen**
 - 35101 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
 - 35102 Wohngeld

36 Kinder- Jugend- und Familienhilfe

- 362 Jugendarbeit**

Produktplan der Stadt Itzehoe



Produktbereich	
Produktgruppe	Produkt
	36201 Jugendarbeit
365	Tageseinrichtungen für Kinder
	36501 Kita Sude-West
	36502 Tageseinrichtungen für Kinder nichtkommunaler Träger
366	Einrichtungen der Jugendarbeit
	36601 Jugendtreff
	36602 Begegnungsstätte Wellenkamp
4 Gesundheit und Sport	
41	Gesundheitsdienste
411	Krankenhäuser
	41101 Krankenhauszweckverband
42	Sportförderung
421	Förderung des Sports
	42101 Förderung des Sports
424	Sportstätten und Bäder
	42401 Städtische Sportanlagen
5 Gestaltung der Umwelt	
51	Räumliche Planung und Entwicklung
511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
	51101 Stadtsanierung
	51102 Stadt- und Regionalplanung
	51103 Freiraum- und Landschaftsplanung
52	Bauen und Wohnen
521	Bau- und Grundstücksordnung
	52101 Bauordnung
522	Wohnbauförderung
	52201 Wohnbauförderung
523	Denkmalschutz und -pflege
	52301 Denkmalschutz und -pflege
53	Ver- und Entsorgung
535	Kombinierte Versorgung
	53501 Stadtwerke Itzehoe GmbH
538	Abwasserbeseitigung
	53801 Eigenbetrieb Kommunalservice
	53802 Öffentliche Toiletten
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
541	Gemeindestraßen
	54101 Gemeindestraßen
542	Kreisstraßen
	54201 Kreisstraßen
543	Landesstraßen
	54301 Landesstraßen

Produktplan der Stadt Itzehoe



Produktbereich	
Produktgruppe	Produkt
<hr/>	
Zentrale Verwaltung	Bundesstraßen
	54401 Bundesstraßen
545	Straßenreinigung
	54501 Straßenreinigung/Winterdienst
546	Parkeinrichtungen
	54601 Parkeinrichtungen
547	ÖPNV
	54701 ÖPNV
<hr/>	
55	Natur- und Landschaftspflege
551	Öffentliches Grün / Landschaftsbau
	55101 Öffentliches Grün / Landschaftsbau
	55102 Kinderspielplätze
	55103 Kleingartenwesen
552	Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen
	55201 Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen
553	Friedhofs- und Bestattungswesen
	55301 Heidefriedhof (Unterhaltungs- und Investitionszuschuß)
555	Land- und Forstwirtschaft
	55501 Land und Forstwirtschaft
	55502 Stadforst
<hr/>	
56	Umweltschutz
561	Umweltschutzmaßnahmen
	56101 Umweltschutzmaßnahmen
<hr/>	
57	Wirtschaft und Tourismus
571	Wirtschaftsförderung
	57101 IZET
	57102 Stadtmanagement
	57103 Allgemeine Wirtschaftsförderung
573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
	57301 Marktwesen
<hr/>	
6	Zentrale Finanzleistungen
<hr/>	
61	Allgemeine Finanzwirtschaft
611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allg. Umlagen
	61101 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
612	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
	61201 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Produkthaushalt der Stadt Itzehoe -Entwurf-



Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	111	Verwaltungssteuerung und -service
Produkt	11108	Gebäudemanagement
Produktart	<input checked="" type="checkbox"/> internes Produkt <input checked="" type="checkbox"/> externes Produkt	
Produkttyp	<input checked="" type="checkbox"/> Serviceprodukt <input type="checkbox"/> Finanzprodukt <input type="checkbox"/> Verwaltungsprodukt <input type="checkbox"/> Steuerungsprodukt <input type="checkbox"/> Einrichtungsprodukt <input type="checkbox"/> anderes Produkt	

Produktverantwortung (Produktverantwörtliche/r; Organisationseinheit)	Zuständiger Fachausschuss	Mitwirkende Organisationseinheit/en
Herr Heyo Buurman, Abt. 603	Bauausschuss	100, 200, 300, I

Produktbeschreibung (evtl. einleitende Kurzbeschreibung)							
Produktleistungen der verantwortlichen Organisationseinheit	Bindungsgrad der Aufgabenerfüllung				Stellenanteile Σ Produktleistungen	Auftragsgrundlage	Zielgruppe
	pflichtig	pflichtig mit finanziellem Ermessen	freiwillig mit vertr. Bindung	freiwillig			
					5,91		
Energiemanagement	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	0,02	GO, GemHVO, nach Absprache	Nutzer/-innen
Planung und Ausführung Hochbauvorhaben	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1,20	Beschluss Selbstverwaltung	Nutzer/-innen
Führen des Gebäudekatasters	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	0,17	GO, GemHVO, nach Absprache	Nutzer/-innen
Planung und Ausführung Bauunterhaltung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3,23	Beschluss Selbstverwaltung	Nutzer/-innen
Koordination Wartungsarbeiten und TÜV-Prüfungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0,12	PrüfVO, DIN-Vorschriften	Nutzer/-innen
Betreuung Gebäudeautomation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	0,08	Beschluss Selbstverwaltung	Nutzer/-innen
sonstige Produktleistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1,09		
Produktleistungen der mitwirkenden Organisationseinheit/en					Σ Produktleistungen 3,09		
Ver- und Entsorgung Rathäuser	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0,05	GO, Erhaltung des Dienstbetriebs	Nutzer/-innen
Gebäudereinigung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2,76	GO, Erhaltung des Dienstbetriebs	Nutzer/-innen
Tätigkeiten Verwaltungsführung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0,01		
Abrechnung lfd. Bauunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten Schulzentrum am Lehmwohld	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0,08	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Kreis Steinburg	Kreis Steinburg
Versicherungsfälle Gebäude	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0,01	GO, GemHVO	Stadt und ihre Einrichtungen
Versicherungsverträge	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0,10	s. o.	s. o.
Tätigkeiten zentraler Gebäudereinigung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0,04	GO, Erhaltung des Dienstbetriebs	Nutzer/-innen
sonstige Produktleistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0,04		

Produktthaushalt der Stadt Itzehoe -Entwurf-



Grund-/Kennzahlen					
Bezeichnung	Istwerte		Planwerte		
	Haushalts- vorvorjahr	Haushalts- vorjahr	Haushalts- jahr	Erstes Haushalts- folgejahr	Zweites Haushalts- folgejahr
Strukturdaten (Einwohnerzahlen/Anzahl Beschäftigte etc.)					
Finanzkennzahlen					
Leistungskennzahlen (Fallzahlen/Stückzahlen etc.)					

Teilergebnisrechnung (mit inneren Verrechnungen/differenziertem Ausweis der Sachkosten/Personalkosten?)

Teilfinanzrechnung

Produkthaushalt der Stadt Itzehoe -Entwurf-



Produktbereich	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe	211	Grundschulen
Produkt	21104	Fehrsschule
Produktart	<input type="checkbox"/> internes Produkt <input checked="" type="checkbox"/> externes Produkt	
Produkttyp	<input type="checkbox"/> Serviceprodukt <input type="checkbox"/> Finanzprodukt <input type="checkbox"/> Verwaltungsprodukt <input type="checkbox"/> Steuerungsprodukt <input checked="" type="checkbox"/> Einrichtungsprodukt <input type="checkbox"/> anderes Produkt	

Produktverantwortung (Produktverantwörtliche/r; Organisationseinheit)	Zuständiger Fachausschuss	Mitwirkende Organisationseinheit/en
Herr Günter Schmidt, Amt 40	Schul- und Kulturausschuss	101, 603

Produktbeschreibung (evtl. einleitende Kurzbeschreibung)							
Produktleistungen der verantwortlichen Organisationseinheit	Bindungsgrad der Aufgabenerfüllung				Stellenanteile Σ Produktleistungen	Auftragsgrundlage	Zielgruppe
	pflichtig	pflichtig mit finanziellem Ermessen	freiwillig mit vertr. Bindung	freiwillig			
					3,47		
Hausmeisterdienste	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1,44	Schulgesetz, Aufrechterhaltung des Schulbetriebs	Schüler/-innen, Nutzer/-innen
Schulsekretariat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0,65	s. o.	s. o.
Gebäudereinigung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1,38	s. o.	s. o.
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
sonstige Produktleistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Produktleistungen der mitwirkenden Organisationseinheit/en					Σ Produktleistungen 0,06		
Tätigkeiten zentraler Gebäudereinigungsdienst	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0,06		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
sonstige Produktleistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Produktthaushalt der Stadt Itzehoe -Entwurf-



Grund-/Kennzahlen					
Bezeichnung	Istwerte		Planwerte		
	Haushalts- vorvorjahr	Haushalts- vorjahr	Haushalts- jahr	Erstes Haushalts- folgejahr	Zweites Haushalts- folgejahr
Strukturdaten (Einwohnerzahlen/Anzahl Beschäftigte etc.)					
Finanzkennzahlen					
Leistungskennzahlen (Fallzahlen/Stückzahlen etc.)					

Teilergebnisrechnung (mit inneren Verrechnungen/differenziertem Ausweis der Sachkosten/Personalkosten?)

Teilfinanzrechnung

Produkthaushalt der Stadt Itzehoe -Entwurf-



Produktbereich	55	Natur- und Landschaftspflege
Produktgruppe	551	Öffentliches Grün/Landschaftspflege
Produkt	55101	Öffentliches Grün und Landschaftsbau
Produktart	<input checked="" type="checkbox"/> internes Produkt <input checked="" type="checkbox"/> externes Produkt	
Produkttyp	<input type="checkbox"/> Serviceprodukt <input type="checkbox"/> Finanzprodukt <input checked="" type="checkbox"/> Verwaltungsprodukt <input type="checkbox"/> Steuerungsprodukt <input type="checkbox"/> Einrichtungsprodukt <input type="checkbox"/> anderes Produkt	

Produktverantwortung (Produktverantwortliche/r; Organisationseinheit)	Zuständiger Fachausschuss	Mitwirkende Organisationseinheit/en
Herr Heinz-Rüdiger George, Abt. 607	Umwelt- und Kleingarten-ausschuss	I

Produktbeschreibung (evtl. einleitende Kurzbeschreibung)							
Produktleistungen der verantwortlichen Organisationseinheit	Bindungsgrad der Aufgabenerfüllung				Stellenanteile Σ Produktleistungen	Auftragsgrundlage	Zielgruppe
	pflichtig	pflichtig mit finanziellem Ermessen	freiwillig mit vertr. Bindung	freiwillig			
					1,52		
Schulhöfe Objektplanung und –neubau	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0,15	Schulgesetz	Schüler
Grünflächen Objektplanung und -neubau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	0,34	Beschluss Selbstverwaltung	Bevölkerung
Biotope Objektplanung und –neubau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	0,02	LNatSchG	Bevölkerung
Städt. landwirtschaftliche Flächen / Ökokontofläche Objektplanung und -neubau	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0,02	s.o.	Natur
Grünflächen Objektunterhaltung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0,29	BGB	Bevölkerung
Biotope Objektunterhaltung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0,02	s.o.	Bevölkerung/Natur
Städt. landwirtschaftliche Flächen / Ökokontoflächen Objektunterhaltung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0,04	Beschluss Selbstverwaltung	Natur
Grünflächen-/ Ökokontopflegekonzept	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	0,20	s. o.	s. o.
Mitwirkung an internen Planungen Dritter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	0,02	Aufgabenverteilungsplan	Bevölkerung/intern
Stellungnahmen intern/extern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0,03	B-Pläne	s. o.
Schulhöfe Objektunterhaltung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0,16	BGB	Schüler
sonstige Produktleistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0,23		
Produktleistungen der mitwirkenden Organisationseinheit/en					Σ Produktleistungen 0,01		
Tätigkeiten der Verwaltungsführung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0,01		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
sonstige Produktleistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			


Produktthaushalt der Stadt Itzehoe -Entwurf-



Grund-/Kennzahlen					
Bezeichnung	Istwerte		Planwerte		
	Haushalts- vorvorjahr	Haushalts- vorjahr	Haushalts- jahr	Erstes Haushalts- folgejahr	Zweites Haushalts- folgejahr
Strukturdaten (Einwohnerzahlen/Anzahl Beschäftigte etc.)					
Finanzkennzahlen					
Leistungskennzahlen (Fallzahlen/Stückzahlen etc.)					

Teilergebnisrechnung (mit inneren Verrechnungen/differenziertem Ausweis der Sachkosten/Personalkosten?)

Teilfinanzrechnung

	STADT ITZEHÖE Der Bürgermeister Sitzung des Finanz- und Hauptausschusses am 08.06.2009		Sitzungsvorlage TOP: 02
			Seite:
Amt/Abteilung: Amt für Finanzen/ Abteilung Finanzen	Empfehlung zur Beratung des TOP: <input type="checkbox"/> vertraulich <input checked="" type="checkbox"/> nicht vertraulich	Art der Behandlung: <input type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung <input type="checkbox"/> endgültige Beschlussfassung <input checked="" type="checkbox"/> Anhörung/ Information	
Aktenzeichen: 200.01/960/03	Anlagen:		
Betreff: Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2009			
Beschlussvorschlag: Der Finanzausschuss und Hauptausschuss nimmt Kenntnis.			
Abweichender bzw. ergänzender Beschluss/ Empfehlung:			
Verweisung an andere Ausschüsse: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:		Mitwirkung anderer Ämter? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:	Gegenzeichn. Amtsleiter o.V.i.A.
Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender/ergänzender Beschluss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen	
Freigabe der Sitzungsvorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm. o.V. Amtsleiter <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja		Beglaubigt:	
Itzehoe, Datum 28.05.2009	Unterschrift Bürgermeister gez. Blaschke		



STADT ITZEHOE
Der Bürgermeister
Erläuterungen

Seite ____
**Finanz- und
Hauptausschuss
08.06.2009
TOP 02**

Die Ergebnisse der 134. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung vom 12. bis 14. Mai 2009 einschließlich des regionalisierten Ergebnisses für Schleswig-Holstein sind auf die Auswirkungen auf die Stadt Itzehoe ausgewertet worden.

Gegenüber der bisherigen Finanzplanung ergeben sich für die Stadt Itzehoe nachstehende Veränderungen:

	2009	2010	2011	2012	2013	gesamt
Grundsteuer B	+0 €	+ 3.000 €	- 14.000 €	+ 9.100 €	+ 102.000 €	+ 100.100 €
Gewerbesteuer brutto	+0 €	- 3.546.300 €	- 3.541.600 €	- 3.524.000 €	- 2.574.000 €	- 13.185.900 €
Gemeindeanteil Einkommensteuer	- 920.400 €	- 2.444.900 €	- 2.694.600 €	- 2.636.600 €	- 2.161.300 €	- 10.857.800 €
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	- 28.000 €	- 58.200 €	- 72.200 €	- 70.800 €	- 18.000 €	- 247.200 €
Kommunaler Finanzausgleich	+ 0 €	- 1.040.500 €	+ 472.000 €	+ 999.700 €	+ 1.636.300 €	+ 2.067.500 €
Zwischenergebnis Einnahmen	- 948.400 €	- 7.086.900 €	- 5.850.400 €	- 5.222.600 €	- 3.015.000 €	- 22.123.300 €
Gewerbesteuerumlage	+ 0 €	- 716.500 €	- 729.200 €	- 725.700 €	- 530.000 €	- 2.701.400 €
Kreisumlage	+ 0 €	- 56.500 €	- 1.055.000 €	- 1.652.300 €	- 1.101.500 €	- 3.865.300 €
Zwischenergebnis Ausgaben	+ 0 €	- 773.000 €	- 1.784.200 €	- 2.378.000 €	- 1.631.500 €	- 6.566.700 €
Finanzlage Stadt Itzehoe	- 948.400 €	- 6.313.900 €	- 4.066.200 €	- 2.844.600 €	- 1.383.500 €	- 15.556.600 €

Die Finanzlage der Stadt Itzehoe verschlechtert sich aufgrund sinkender Steuereinnahmen und den damit verbundenen Folgewirkungen für den Finanzplanungszeitraum 2009 – 2013 um insgesamt **15,556 Mio. EUR**. Der massivste Einbruch in Höhe von rd. 6,3 Mio. EUR ist für 2010 zu erwarten.

Die derzeit prognostizierte Finanzlücke in Höhe von rd. 948.400,00 EUR für das laufende Haushaltsjahr lässt einen Haushaltsausgleich in 2009 derzeit gefährdet erscheinen. Der derzeitige freie Finanzspielraum für 2009 in Höhe von rd. 700 T€ (Stand Entwurf I. Nachtrag 2009) wird auf Null reduziert. Es bleibt abzuwarten, ob im Bereich der Gewerbesteuer für den II. Nachtrag 2009 nicht doch noch positive Anpassungsmöglichkeiten bestehen, um die sich bereits für 2009 abzeichnende Finanzierungslücke schließen zu können. Mit einigen größeren Gewerbesteuerpflichtigen wird hinsichtlich möglicher – positiver - Anpassungen von Vorauszahlungen 2008 und 2009 Verbindung aufgenommen.

Das Innenministerium hat in einem Rundschreiben vom 22.05.2009 in Ergänzung des Haushaltserlasses 2009 vom 09.10.2008 einschließlich des ergänzenden Haushaltserlasses vom 21.11.2008 mitgeteilt, dass das Innenministerium im Hinblick auf die derzeit aufgrund der Konjunkturprogramme von den Gemeinden aufzustellende Nachtragshaushalte zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Umsetzung des Konjunkturprogramms damit einverstanden ist, dass die derzeit anstehenden Nachtragshaushaltssatzungen die erwarteten Steuermindereinnahmen unberücksichtigt bleiben und deren Ordnung einem späteren Nachtrag – dies wäre bei der Stadt Itzehoe der im November 2009 zu verabschiedende Nachtragshaushalt – vorbehalten bleibt. Insoweit kann des bei der Fassung des I. Nachtragshaushalts mit Beratungsstand des Finanzausschusses vom 25.05.2009 verbleiben.



STADT ITZEHOE
Der Bürgermeister
Erläuterungen

Seite ____
**Finanz- und
Hauptausschuss**
08.06.2009
TOP 02

Auswirkungen auf den freien Finanzspielraum bzw. Fehlbedarfe

Die vorstehenden Änderungen führen zu Änderungen in der Höhe des freien Finanzspielraums bzw. der Fehlbedarfe/Deckungslücken der kommenden Haushalte.

Für 2009 zeichnet sich aufgrund der Mai-Steuerschätzung und der gegenwärtigen Entwicklung der Steuereinnahmen unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Entwurfsstandes zum I. Nachtragshaushalts 2009 eine Finanzierungslücke im Verwaltungshaushalt in Höhe von 248.400,00 EUR und zusätzlichem Kreditbedarf aufgrund der Reduzierung der Zuführungsmittel vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt um rd. 700.000,00 EUR ab. Entscheidend hierfür ist die weitere Entwicklung der Gewerbesteuer-einnahmen 2009. Hier sind jedoch Kompensationseffekte im Bereich der Gewerbesteuer zumindest nicht ausgeschlossen. Die Gespräche mit größeren Steuerpflichtigen und die weitere tatsächliche Entwicklung wird hier Klarheit verschaffen. Für weitere zusätzliche Ausgaben neben den im I. Nachtrag 2009 bereits beschlossenen Verpflichtungen ist jedoch kein weiterer finanzieller Spielraum mehr gegeben. Es ist auch kritisch zu betrachten, ob beschlossene Maßnahmen und Verpflichtungen tatsächlich umgesetzt werden sollten bzw. zukünftig fortgeführt werden können.

Für die weiteren Finanzplanungsjahre 2010 – 2013 ergeben sich bei Berücksichtigung der Veränderung der zu erwartenden gemeindlichen Steuereinnahmen und auch der vorgenommenen vorsichtigen Einschätzung der Wirkungen beim Kommunalen Finanzausgleich sowie durch sonstige strukturelle Veränderungen gegenüber der bisherigen Finanzplanung (z.B. höhere Ausgaben im Schulbereich wg. Mittagsverpflegung und sozialpädagogische Betreuung sowie höhere Ausgaben wg. ansteigender Kinderbetreuungsplätze (Krippen- und Kindergartenplätze) sowie beim Gemeindeanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung für SGB-II-Bezieher voraussichtlich nachstehende Entwicklungen:

2010 Fehlbedarf: 6.663.900 EUR (bisher freier Finanzspielraum 0,00 EUR)

Diese Entwicklung ist als katastrophal zu bezeichnen. Sollte neben der prognostizierten Entwicklung beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer tatsächlich die Gewerbesteuer – wie derzeit befürchtet – einbrechen, ist ein Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2010 illusorisch. Die Stadt Itzehoe wird wieder in einen Haushaltskonsolidierungsprozess einsteigen müssen. Die freiwilligen Ausgaben werden auf den Prüfstand zu stellen sein. Darüber hinaus sind jedoch auch andere Ausgaben (vertraglich bzw. von der Standardsetzung her mit Ermessen zu betrachtende Aufgabenwahrnehmungen und die hiermit verbundenen Sach- und Personalausgaben) einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Für die weiteren Finanzplanungsjahre 2011 – 2013 ergeben sich nach derzeitigem Stand ebenfalls **Fehlbedarfe**, wenn gleich etwas geringer als 2010, sofern die Abdeckung der Fehlbeträge aus Vorjahren unberücksichtigt bleibt:

2011: 4.104.200,00 EUR (bisher freier Finanzspielraum von 337.000,00 EUR)
2012: 1.157.400,00 EUR (bisher freier Finanzspielraum von 422.000,00 EUR)
2013: 1.961.500,00 EUR (bisher freier Finanzspielraum von 422.000,00 EUR)

Die vorstehenden Beträge sind jedoch wegen Unwägbarkeiten beim Kommunalen Finanzausgleich aufgrund nicht bekannter Entwicklung der tatsächlich zugrunde zu legenden Grund- und Garantiebeträge mit einiger Vorsicht zu betrachten.



STADT ITZEHOE
Der Bürgermeister
Erläuterungen

Seite ____
**Finanz- und
Hauptausschuss**
08.06.2009
TOP 02

Weitere und konkretere Aussagen zu den Entwicklungen in der Finanzplanung können erst nach Vorlage und Auswertung des Haushaltserlasses 2010 vorgenommen werden. Die negative Grundtendenz der künftigen Haushaltsentwicklung ist jedoch deutlich zu erkennen.

Die vorstehenden Ergebnisse sind jedoch – insbesondere wegen der zu erkennenden grundsätzlich negativen Finanzplanung in den kommenden Jahren - bei der Beschlussfassung des Finanzausschusses über den Eckwertebeschluss 2010 zu berücksichtigen. Dies ist für die Sitzung des Finanzausschusses in der Sitzung am 29.06.2009 vorgesehen. Es erscheint angebracht, dass sowohl Verwaltung als auch Selbstverwaltung sich auf Grundlage der vorstehend bekannten Eckdaten frühzeitig Gedanken über die Abfassung des Eckwertebeschlusses 2010 und Gestaltung des Haushaltskonsolidierungsprozesses machen.

Die Einleitung eines Haushaltskonsolidierungsprozesses wird in Anbetracht der vorstehenden Entwicklung unumgänglich sein, wobei absehbar ist, dass ein Haushaltsausgleich für die kommenden Jahre trotz aller Sparbemühungen nicht erreichbar sein wird. Hier gilt es insbesondere die Hinweise des Innenministeriums zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen mit Stand vom 10.10.2008 zu beachten. Die Hinweisliste ist als Anlage beigefügt.

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
Städte über 20.000 Einwohnerinnen
und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichts- und
Prüfungsbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 306 - 165.42-1
Meine Nachricht vom: /

Marit Rohr
marit.rohr@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3102
Telefax: 0431 988-3140

10. Oktober 2008

Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen

Mit Erlass vom 14. Januar 2008 zum o. g. Aktenzeichen hatte ich letztmalig die von mir fortgeschriebene Liste mit Hinweisen zur Ausschöpfung der Einnahme-/Ertrags- und Einnahmequellen und Beschränkung der Ausgaben/Aufwendungen und Auszahlungen herausgegeben. Beigefügt übersende ich Ihnen eine aktualisierte Fassung, in der ich wiederum die im Vergleich zur vorherigen Liste wesentlichen Änderungen im Fettdruck aufgeführt habe.

Ich bitte alle kommunalen Körperschaften, die in dieser Liste enthaltenen Hinweise als eine Grundlage für ihre Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zu nutzen.

Die Landrätin und die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, diese aktualisierte Liste als eine Grundlage für Haushaltsgespräche und für die im folgenden Jahr durchzuführenden Prüfungen der ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden im Rahmen von Fehlbetragszuweisungen für 2008 (bei den neuen Punkten ggf. ein Hinweis für das Jahr 2009) zu verwenden.

Ergänzend weise ich auf meine Ausführungen zur Haushaltskonsolidierung in Ziffer 1.6 des Haushaltserlasses 2009 vom 9. Oktober 2008 hin.

Ich bitte die Landrätin und die Landräte, die ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden von diesem Erlass zu unterrichten.

Hinweis:

Diesen Erlass mit der anliegenden Hinweisliste finden Sie auch im Internetauftritt der Landesregierung unter <http://im.schleswig-holstein.de> (→ „Kommunales und Sport“, → „Kommunale Finanzen“, → „Gemeindehaushaltsrechtsreform“, → „Weitere Regelungen“).

Klaus Stöfen

Hinweise zur
Ausschöpfung der Einnahme-/Ertrags- und Einzahlungsquellen und
Beschränkung der Ausgaben/Aufwendungen und Auszahlungen^{1 2 3} - -

I. Ausschöpfung der Einnahme-/Ertrags- und Einzahlungsquellen

1. Hundesteuer: min. 80 €, ab 2009 min. 90 €
2. Zweitwohnungssteuer: min. 10,5 %, ab 2009 min. 11 %
3. Erhebung einer Spielgerätesteuer, **ab 2010 min. 8,5 %**
4. Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)
5. Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule
6. Höhe der Gebühren Stadtbücherei; Erhebung einer zusätzlichen Gebühr für die Ausleihe elektronischer Medien (CD, DVD, Cassette)
7. Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Abs. 2 BrSchG
8. Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken
9. Erhebung von Parkgebühren
10. Erhebung von Sondernutzungsgebühren
11. Erhebung von Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)
12. Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der KFZ-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
13. Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung
14. Gebühren für Beschäftigte (Parkplätze, private Telefonate und Kopien)
15. Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden
16. Höhe der Fremdenverkehrsabgabe
17. Veranstaltungen Kurbetrieb
18. Erhebung von Straßenausbaubeiträgen; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung des gesetzlich zulässigen Höchstsatzes von 90 % als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau von Anliegerstraßen
19. Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete
20. Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen
21. Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (**d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport, für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird**)
22. Entschädigung für Jugend- und Sportheim

¹ Die wesentlichen Änderungen gegenüber der mit Erlass vom 14. Januar 2008 herausgegebenen Hinweisliste sind im Fettdruck aufgeführt.

² Kommunalberichte des Landesrechnungshofs sind im Internet unter <http://www.lrh.schleswig-holstein.de> zu finden.

³ Die Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht sind im Internet unter <http://www.im.schleswig-holstein.de> → Kommunales und Sport → Kommunale Finanzen → Gemeindehaushaltsrechtsreform zu finden

23. Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte
24. Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich min. 65% (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschulen sollen die Einnahmen aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenonorar abdecken, **ebenso sollen bei Musikschulen die Gebühreneinnahmen mindestens die Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken.**
25. Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune
26. Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden
27. Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Reduzierung der Kleingartenflächen um leer stehende Flächen
28. Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung
29. Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden
30. Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen
31. Veräußerung von sonstigem Vermögen
32. **Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu s. Erlass vom 17. Juli 2008 zur Gewährung von Bürgschaften**
33. Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe
34. Einnahmereste, Mahnwesen, Vollstreckung
35. Absenkung des Vomhundertsatzes für die zusätzliche Kreisumlage auf 110 v. H. (§ 28 Abs. 5 FAG)

II. Beschränkung der Ausgaben/Aufwendungen und Auszahlungen

1. Nachweis nach § 3 Nr. 9 Buchstabe c) GemHVO-Kameral/**§ 6 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik**, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind
2. Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Ausgaben/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Verwaltungshaushalt/Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.
3. Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eige-

ne Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu IV.1

4. Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten; **Hinweis: Die VAK kann auch die Aufgaben einer Familienkasse übernehmen.**
5. Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Beihilfe
6. Inanspruchnahme der VAK bei der Ermittlung der Pensionsrücklagen/-rückstellungen
7. Kreditaufnahmen nur im Rahmen der Anwendung des Krediterlasses (Übersicht nach Ziff. 2.3); bei dem Vergleich von Kreditangeboten nach Ziff. 3.1 des Krediterlasses u. a. auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hierzu im Internet unter www.kfw.de und www.kfw-foerderbank.de). Seit 1. Januar 2007 werden besonders zinsgünstige Kredite für energetische Investitionen an Schulen, Turnhallen, Kindertagesstätten und Vereinsgebäuden gewährt.
8. Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Ausgaben/Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Ziff. 19.4 der früheren AAGemHVO/ **Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik**); siehe ergänzend hierzu IV.3
9. Restkreditermächtigungen; bei der Erstellung der Jahresrechnung ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können (Ziff. 20.7 der früheren AAGemHVO).
10. Höhe der Steigerungsrate der Personalausgaben/-aufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass
11. Nutzung der Verlängerung der Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte und der tariflich Beschäftigten für Einsparungen im Bereich der Personalausgaben/-aufwendungen
12. Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)
13. Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei frei werdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.
14. Inanspruchnahme von Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit für Altersteilzeit
15. § 26 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Kameral/**§ 28 Abs. 1 Satz 3 GemHVO-Doppik**
16. Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofs)
17. Sportplätze und Sportlerheim an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung geben?
18. Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen
19. Verwendung der Mittel aus Legaten und Erbschaften überprüfen
20. Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben und Gesellschaften

21. Verzicht auf Zuweisungen an den Kleingartenverein
22. Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen
23. Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde
24. Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet (Bekanntmachungsverordnung vom 11. November 2005, GVOBl. Schl.-H. S. 527)
25. Privatisierung der Gebäudereinigung
26. Weitere Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (z. B. Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen)
27. Schuldenmanagement; eine einseitige Ausrichtung der kommunalen Verbindlichkeiten an kurzfristigen Geldmarktmitteln zu „billigen“ Zinsen kann je nach Entwicklung der Kapitalmärkte in späteren Jahren zu unangenehmen Überraschungen führen.
28. Energiebewirtschaftung: kontinuierliches Energie- und Kostencontrolling sowie Bildung von Energiekennzahlen als Grundlage für Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung (Kommunalbericht 2001 des Landesrechnungshofs)
29. Nutzung von Einsparpotenzialen bei der Straßenbeleuchtung durch Austausch von Lampen gegen hocheffiziente Leuchtmittel, Begrenzung der Lichtemission auf die auszuleuchtenden Flächen und Begrenzung der Beleuchtungsdauer; bei Lichtsignalanlagen Umrüstung auf Strom sparende LED- Lampen und Begrenzung der Betriebskosten auf das für die Verkehrssicherheit Notwendige; Überprüfung der Stromtarife für Straßenbeleuchtung und Lichtsignalanlagen
30. Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage, Erlass vom 31. März 2006 zur Aufnahme von Kassenkrediten bei mittelfristig defizitären Verwaltungshaushalten

III. Weitere Maßnahmen

1. Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Freiwillige Gebietsänderungen, durch die sich die Zahl der Gemeinden verringert, werden mit 50 € pro Einwohnerin und Einwohner der beteiligten kleineren Gemeinde, mindestens mit 30.000 € und höchstens 100.000 € gefördert (§ 31 b FAG).
2. Bildung größerer Verwaltungseinheiten im Rahmen der Neu- oder Umbildung von Ämtern oder einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ
3. Prüfung der Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von zentralen Orten mit der Verwaltung des zentralen Ortes

4. **Prüfung der Zusammenarbeit der Kreise im Bereich der Rechnungsprüfung und Inanspruchnahme der Möglichkeit des § 14 b KPG, nach dem die Landrätin oder der Landrat die Durchführung der Aufgaben des Gemeindeprüfungsamtes auf eine andere Landrätin oder einen anderen Landrat übertragen kann**
5. Prüfung der Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (z. B. Bauhof, Bücherei), insbesondere von Gemeinden im Umland von zentralen Orten mit dem zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des zentralen Ortes genutzt wird
6. **Kleineren Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)**
7. **Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss zu reduzieren (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Nach Information des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gibt es keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es nunmehr freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem Hauptausschuss auch der Eigenbetriebs- bzw. Werksausschuss sowie dem Bauausschuss auch der Verkehrsausschuss und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschließlich Feuerwehrwesen zugeordnet werden, der Sozialausschuss sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.**
8. **Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (z. B. durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten und Auflösung eines zentralen Schreibdienstes) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur**
9. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder
10. Nutzung des Wegfalls der Bestimmung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan vor der Beratung in der Gemeindevertretung in den

- Ausschüssen beraten werden sollen (Streichung des bisherigen § 79 Abs. 1 Satz 2 GO)
11. Prüfung einer Straffung des Vorberichts nach dem neu gefassten § 3 GemHVO-Kameral
 12. Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche trotz ihrer erheblichen Finanzprobleme umsetzen können. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.
 13. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
 14. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
 15. Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
 16. **Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)**
 17. **Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)**
 18. **Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)**
 19. **Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dies gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).**
 20. **Zum Einsatz des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen empfiehlt der Landesrechnungshof, dass die Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen etc.) grundsätzlich nicht mehr als 20 % der notwendigen Zeit am Kind betragen sollten. Eine vollzeitbeschäftigte Leitung sollte erst ab einer Einrichtungsgröße von 5 Gruppen und für bis zu 4-gruppige Einrichtungen ein Leitungsanteil von 5 bis 7,5 Stunden je Gruppe vorgesehen werden, soweit keine besondere Situation vorliegt.**
 21. Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement; Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit nicht nicht-delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflern durch das Gebäudemanagement

22. Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen (z. B. Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Heizungs-, Kälte- und Warmwasserbereitungsanlagen)
23. Überprüfung aller alter Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiungen von den Festlegungen entfallen können; Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben
24. Überprüfung der Steuerung im Bereich der Erzieherischen Hilfen nach dem 4. Abschnitt des SGB VIII; hierzu zeigt der KGSt-Bericht 10/2006 (S. 69 ff.) Steuerungsmöglichkeiten auf, die zu einer Verringerung der Kosten für die Erzieherischen Hilfen führen können.
25. Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU) (von den Kreisen und kreisfreien Städten seit 2005 übernommene Aufgabe): Einhaltung der Mietobergrenze, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern
26. Überprüfung der Vermögensnachweise aller kostenrechnenden Einrichtungen auf sachliche Richtigkeit um zu gewährleisten, dass die Abschreibungen und Zinsen für die Gebührenkalkulation richtig berechnet werden können. Hierzu gehört insbesondere die Überprüfung, ob alle Vermögensgegenstände, die vorhanden sind, erfasst sind, und alle Vermögensgegenstände, die im Vermögensnachweis aufgeführt sind, auch tatsächlich vorhanden sind. **In Bezug auf den kalkulatorischen Zinssatz sollten für die kostenrechnenden Einrichtungen der Kommune einheitliche Vorgaben geschaffen werden. Zur Angemessenheit des Zinssatzes sollte bedacht werden, dass der Habenzinssatz zwischenzeitlich wieder gestiegen ist.**
27. Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schulbücherei und Gemeindebücherei; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebücherei die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.
28. Bei dem Betrieb von Büchereien, Museen etc. Überprüfung, inwieweit ein Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist
29. Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann bei größeren Gemeinden eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein.
30. Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sog. „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter www.zoll-auktion.de versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten. Über redaktion@zoll-auktion.de kann mit der Zoll-Auktion Kontakt aufgenommen werden.
31. Überprüfung der Reinigungsintervalle bei Gebäudereinigung (Ausnahme: Nasszellen)
32. Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung
33. Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen

34. Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dies der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite, z. B. durch Erblasser, aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und eine gesonderte Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung unterliegt wie die Jahresrechnung des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 94 GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Auf die Voraussetzungen nach § 89 Abs. 3 GO wird hingewiesen.
35. Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.
36. Für Kommunen, die in absehbarer Zeit ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen wollen: Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten. Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans, die Erstellung und die Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabschluss zu einem späteren nach Abschluss des Jahres liegenden Zeitpunkt zusätzliche Kosten verursacht.
37. Für Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen: Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften (§ 104 Abs. 1 GO). Zur Begründung wird auf III.36 hingewiesen.
38. Bei Eigenbetrieben Prüfung, ob die nach dem Runderlass vom 12. Dezember 2006 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1593) erweiterte generelle Befreiung von der Anwendung der Eigenbetriebsverordnung und von der Jahresabschlussprüfung in Anspruch genommen werden soll (Vermeidung von Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans und für die Erstellung und Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses)
39. Einbeziehung der Sondervermögen und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer
 - Verbesserung der Ertragslage,
 - Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt,
 - Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und
 - Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche

Der Landesrechnungshof empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.

40. **Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).**
41. Intensivierung des Beteiligungscontrollings; auf die Richtlinie zur Optimierung des Beteiligungscontrollings des Finanzministeriums vom 30. März 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 276) wird hingewiesen.
42. Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften
43. Begrenzung der Verschuldung der Kommune zur Haushaltsentlastung
44. Aufnahme einer Übersicht über die Entwicklung der Gesamtverschuldung der Kommune im Vorbericht zum Haushalt aus Gründen der Transparenz nach der Anlage 1
45. Berücksichtigung der Hinweise auf S. 62 ff. der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (**Anlage 2**)

IV. Hinweise

1. Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (z. B. Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kassenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Büchereiverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).
2. Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf den Kommunalbericht 1999 des Landesrechnungshofs verwiesen.
3. Übertragene Ausgaben/Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für übertragene Ausgaben/Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Ausgaben/Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (z. B. erteilte Aufträge; Gewerbesteuerumlage für höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer im 4. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).
4. Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.
5. Ausgaben/Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unabweisbar anerkannt.
6. Über Anträge von kreisangehörigen Gemeinden, die der Aufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen und bei denen der unabweisbare Fehlbetrag den Betrag von 80.000 € nicht erreicht, entscheidet der Kreis im Rahmen des Kreisfonds. Trotz eigener erheblicher Finanzprobleme sollten die Kreise auf die Bereitstellung angemessener

Beträge im Kreisfonds für den Ausgleich von Fehlbeträgen bei kreisangehörigen Gemeinden nicht verzichten.

7. Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen z. T. eine Mitleistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Mitleistung der Gemeinde nicht möglich ist.

Übersicht über die Gesamtverschuldung¹ der Gemeinde jeweils zum 31. Dezember

Haus- haltsjah- re	Schulden des Haus- halts	Kassen- kredite	Eigen- betriebe nach § 106 GO	Sonder- vermö- gen nach § 97 GO	Unterneh- men und Einrich- tungen, die nach § 101 Abs. 4 GO ganz oder teilweise nach Eigenbe- triebsver- ordnung geführt werden	Kommun- alunter- nehmen nach § 106 a GO	gemein- same Kommun- alunter- nehmen nach § 19 b GkZ ²	Gesell- schaf- ten ³	Treuh- and- ver- mö- gen ⁴	Stif- tun- gen ⁵	andere Anstal- ten ⁶	Gesamt I (Summe Spalte 2 bis 12)		kreditähnliche Rechtsge- schäfte		Gesamt II (Summe Spalte 13 und 15)		Bürgschaf- ten	
												Mio. €	€/Ew.	Mio. €	€/Ew.	Mio. €	€/Ew.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
20..																			
20..																			
20..																			
20..																			
Haus- haltsjahr																			

¹ ohne Zweckverbände, ohne Gesellschaften, an denen die Gemeinde mittelbar beteiligt ist, ohne Gesellschaften, an denen die Gemeinde unmittelbar nicht mit mehr als 50 % beteiligt ist, ohne gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, zu deren Stammkapital die Gemeinde nicht mehr als 50 % beigetragen hat.

² nur gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 % beigetragen hat; die Schulden der gemeinsamen Kommunalunternehmen sind entsprechend der Höhe des Beitrags zum Stammkapital aufzunehmen.

³ nur Gesellschaften, an denen die Gemeinde unmittelbar mit mehr als 50 % beteiligt ist; die Schulden der Gesellschaften sind entsprechend der Höhe der Beteiligung aufzunehmen.

⁴ Treuhandvermögen der Gemeinde, die von Dritten verwaltet werden (z.B. Städtebauförderung); siehe Ziffer 5 des Erlasses zur Kreditwirtschaft vom 20. September 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1055).

⁵ rechtsfähige kommunale Stiftungen nach § 17 Stiftungsgesetz.

⁶ mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

Hinweise zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung

1. Prüfung, ob eine genaue Überprüfung der Kasseneinnahmereste erfolgt und die gegebenenfalls erforderliche Restebereinigung durchgeführt worden ist (frühere Ausführungsanweisung zu § 39 GemHVO-Kameral). Hinweis: Nach § 43 Abs. 9 GemHVO-Doppik ist bei der Bewertung des Umlaufvermögens eine Überprüfung der Forderungen auf ihre Werthaltigkeit erforderlich, gegebenenfalls sind Abschreibungen vorzunehmen.
2. Führen weiterer Abschnitte und Unterabschnitte wie kostenrechnende Einrichtungen (§ 11 Abs. 4 GemHVO-Kameral). Für die notwendige Bewertung sind die Vorschriften der GemHVO-Doppik anzuwenden.
3. Die Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen) vom 16. August 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 900) sind sowohl von Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen, wie auch von Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, anzuwenden. Die Abschreibung erfolgt bis auf einen Restbuchwert in Höhe von 1 €
4. Verzicht auf Vornahme weiterer Ausgliederungen. Ausgliederungen aus dem Haushalt sind mit zusätzlichen Kosten für die Erstellung eines gesonderten Wirtschaftsplanes und eines gesonderten Jahresabschlusses sowie dessen Prüfung verbunden, erschweren den Gesamtüberblick über die Aktivitäten der Gemeinde und verursachen bei der Erstellung des Gesamtabchlusses zusätzliche Kosten.
5. Prüfung einer Auflösung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO), von Kommunalunternehmen nach § 106 a GO sowie von Eigengesellschaften

(§ 104 Abs. 1 GO) und Wiedereingliederung in den doppischen Haushalt. Auf die Erläuterungen zu Ziffer 4 wird verwiesen.

6. Prüfung einer Auflösung und Eingliederung in den doppischen Haushalt von Eigenbetrieben, die durch den Runderlass vom 12. Dezember 2006 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1593) generell von der Anwendung der Vorschriften zur Eigenbetriebsverordnung befreit sind. Auf die Erläuterungen zu Ziffer 4 wird verwiesen.
7. Es wird empfohlen, dass Eigenbetriebe, Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt und nicht aufgelöst werden, die GemHVO-Doppik entsprechend anwenden (§ 28 EigVO). Der Vorteil besteht darin, dass die Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, und ihre o. g. Unternehmen und Einrichtungen dann dieselben Rechtsvorschriften anwenden und die Aufstellung eines Gesamtabchlusses erheblich erleichtert wird. Diese Empfehlung gilt auch für Kommunalunternehmen nach § 106 a GO; allerdings ist hier eine Ausnahme nach § 135 a GO erforderlich.
8. Schulkostenbeiträge sind von den Wohnsitzgemeinden der Schülerinnen und Schüler als Aufwand zu erfassen und vom Schulträger als Ertrag zu vereinnahmen. An der Behandlung der Schulkostenbeiträge ändert sich auch nicht dadurch etwas, dass sie ab 2008 einen Investitionskostenanteil enthalten. Diesem Investitionskostenanteil stehen die Abschreibungen gegenüber. Im Übrigen handelt es sich auch hinsichtlich des Investitionskostenanteils nicht um einen Beitrag im Sinne des KAG.
9. Der Jahresabschluss der Gemeinden ist innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Jahres aufzustellen (§ 95 m Abs. 2 GO). Eigenbetriebe haben nach § 24 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung ihren Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten, spätestens sechs Monaten zu erstellen. Dies bedeutet, dass Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft auf die Doppik umstellen, auf ihre Eigenbetriebe und Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden, einwirken müssen, dass diese Einrichtungen rechtzeitig ihren Jahresabschluss erstellen, damit die Ergebnisse der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, also eine

Gewinnabführung oder eine Verlustabdeckung in den Jahresabschluss der Gemeinde aufgenommen werden kann.

10. Die Gemeinden sollten erwägen, sich bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz und der ersten Jahresabschlüsse von Angehörigen freier Berufe unterstützen zu lassen.
11. Die Gemeinden sollten erwägen, dass sich das Rechnungsprüfungsamt bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der ersten Jahresabschlüsse von Angehörigen freier Berufe unterstützen lässt.
12. Mit der Umstellung der Haushaltswirtschaft auf die Grundsätze der doppelten Buchführung wird insbesondere auch das Ziel verfolgt, die kommunale Finanzpolitik auf das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit auszurichten, d. h. der gesamte Ressourcenverbrauch einer Periode soll regelmäßig durch Erträge derselben Periode gedeckt werden, um nachfolgende Generationen nicht weiter zu belasten. Die Reform des kommunalen Haushaltsrechts ersetzt nicht die Haushaltskonsolidierung, sondern wird vielfach zusätzlichen Konsolidierungsbedarf offen legen. Eine erfolgreiche Umstellung des Rechnungswesens wird also regelmäßig mit zusätzlichen Konsolidierungsanstrengungen zu verbinden sein.
13. Ziel der Gemeinde muss es sein, ihr Eigenkapital durch einen Jahresüberschuss stetig zu erhöhen, da sowohl durch Preissteigerungen als auch durch erhöhte Anforderungen der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft an die öffentliche Infrastruktur ein stetig sich erhöhendes Anlagevermögen der Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei einer Gemeinde, die immer nur gerade den Haushaltsausgleich schafft, fehlen die erforderlichen Eigenmittel zur Mitfinanzierung der Erhöhung des Anlagevermögens, so dass der Eigenkapitalanteil in der Bilanz sinkt und die Belastung der Ergebnisrechnung mit Zinsaufwendungen überproportional steigt.
14. Mit der Reform des kommunalen Haushaltsrechts ist auch das Ziel verbunden, eine verbesserte Steuerung der Kommunalverwaltungen zu erreichen. Es wird empfohlen, hierzu verstärkt auch das Instrument Kosten-Leistungs-Rechnung gezielt einzusetzen.
15. Inanspruchnahme der VAK bei der Ermittlung der Pensionsrückstellungen.

16. Verwendung der vom Fachverband der Kommunalkassenverwalter erarbeiteten Muster-Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung.
17. Bei der Neubesetzung von Stellen im Fachbereich Finanzen, der Finanzbuchhaltung und dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt wird empfohlen, darauf zu achten, dass Vorkenntnisse im Bereich der doppelten Buchführung vorhanden sind.
18. Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen, sind (allein) nach § 140 AO nicht verpflichtet, für ihre im Haushalt geführten Betriebe gewerblicher Art. i. S. des § 4 KStG eine Ergebnisrechnung nach kaufmännischen Vorschriften zu erstellen. Werden jedoch die Buchführungsgrenzen des § 141 Abs. 1 AO, die sich ausschließlich auf den abgegrenzten Bereich des jeweiligen Betriebs gewerblicher Art beziehen, überschritten, sind die Gemeinden verpflichtet, für diese Betriebe gewerblicher Art Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen Abschlüsse zu machen. Diese Verpflichtung ist vom Beginn des Wirtschaftsjahres an zu erfüllen, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung folgt, durch die die Finanzbehörde auf den Beginn dieser Verpflichtung hingewiesen hat. Die Aufforderung gem. § 141 Abs. 2 AO, für steuerliche Zwecke Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen, bezieht sich ausschließlich auf den abgegrenzten Bereich des jeweiligen Betriebs gewerblicher Art.
Mit der Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung hat die Gemeinde für den abgegrenzten Bereich des jeweiligen Betriebs gewerblicher Art auch für steuerliche Zwecke Bücher und Aufzeichnungen zu führen sowie entsprechende Abschlüsse zu machen (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 EStG). Insoweit bedarf es keiner Aufforderung durch die Finanzbehörde gem. § 141 Abs. 2 AO.
Daher wird empfohlen, für jeden Betrieb gewerblicher Art einen gesonderten Teilergebnisplan und Teilfinanzplan zu führen und hierfür die steuerrechtlichen Möglichkeiten der GemHVO-Doppik in Anspruch zu nehmen.

19. Formen der Haushaltswirtschaft für Zweckverbände

Nach § 14 GkZ gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Für die Art der Haushaltswirtschaft eines Zweckverbandes gilt damit folgendes:

a) Zweckverbände generell

Zweckverbände nach § 14 Abs. 1 GkZ i. V. mit § 75 Abs. 4 GO können ihre Haushaltswirtschaft

- nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung oder
- nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung

führen.

b) Zweckverbände nach § 15 Abs. 3 GkZ

Zweckverbände nach § 15 Abs. 3 GkZ werden

- nach den Vorschriften für Eigenbetriebe oder
- auf Grund des § 28 EigVO nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik geführt.

c) Zweckverbände nach § 15 Abs. 4 GkZ

Zweckverbände nach § 15 Abs. 4 GkZ haben die Möglichkeit, ihre Haushaltswirtschaft

- wie Zweckverbände generell oder
- wie Zweckverbände nach § 15 Abs. 3 GkZ

zu führen.

Es wird empfohlen

- bei neu errichteten Zweckverbänden diese nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen, bei Zweckverbänden nach § 15 Abs. 3 GkZ unter Inanspruchnahme von § 28 EigVO,
- bei bestehenden Zweckverbänden zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Mitglieder des Zweckverbandes auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes auf die doppelte Buchführung umzustellen, bei Zweckverbänden nach § 15 Abs. 3 GkZ unter Inanspruchnahme von § 28 EigVO.

20. Regelungen für eine doppelte Buchführung im kommunalen Bereich
 1. Gemeinden, Kreise, Ämter
GemHVO-Doppik
 2. Eigenbetriebe
Eigenbetriebsverordnung (EigVO) oder auf Grund des § 28 EigVo
Anwendung der GemHVO-Doppik
 3. Zweckverbände
 - 3.1. Zweckverbände generell auf Grund des § 14 Abs. 1 GkZ
GemHVO-Doppik
 - 3.2 Zweckverbände nach § 15 Abs. 3 GkZ
EigVO oder auf Grund des § 28 EigVO Anwendung der GemHVO-Doppik
 - 3.3 Zweckverbände nach § 15 Abs. 4 GkZ
 - GemHVO-Doppik
 - EigVO oder auf Grund des § 28 EigVO Anwendung der GemHVO-Doppik
 4. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO und gemeinsame Kommunalunternehmen
 - Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vom 29. Oktober 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 535)
 5. Regionale Berufsbildungszentren (RBZ)
§ 100 ff. Schulgesetz trifft keine Regelung über die Anwendung konkreter Buchführungsregelungen. In § 15 Abs. 1 der Mustersatzung für RBZ ist geregelt, dass das Rechnungswesen nach den Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts zu führen ist. Für den Fall, dass ein RBZ diese Regelung der Mustersatzung anwendet, könnte die GemHVO-Doppik Anwendung finden.
 6. kommunale Gesellschaften
HGB
 7. rechtsfähige kommunale Stiftungen (§98 GO)
GemHVO-Doppik oder EigVO
 8. Krankenhäuser
Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung - KHBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1046), zuletzt

geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1869) und zwar unabhängig davon, ob das Krankenhaus Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, und unabhängig von der Rechtsform des Krankenhauses.

9. Pflegeeinrichtungen

Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702) und zwar unabhängig davon, ob die Pflegeeinrichtung Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, und unabhängig von der Rechtsform der Pflegeeinrichtung.

Es wird empfohlen, auf die Anwendung einheitlicher Regelungen für eine doppelte Buchführung im kommunalen Bereich hinzuwirken; sofern keine anderen Regelungen dem entgegenstehen, sollte die GemHVO-Doppik Anwendung finden.

- 718 -

Anlage 1

Der Ministerpräsident
des Landes
Schleswig-Holstein
Staatskanzlei

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Herrn Bürgermeister
Rüdiger Blaschke
Rathaus
Reichenstr. 23
25524 Itzehoe

11. MAI 2009 Re.

40
Eilt, besetzt
an Schul-
- & Kulturbauamt
St. 11.05.09

Susanne Bieler-Seelhoff
Susanne.Bieler-Seelhoff@stk.landsh.de
Telefon: 0431 988-5704
Telefax: 0431 988-5857

Wenzel-Hablik-Stiftung
Hier: Villa Hablik Talstraße 14

6. Mai 2009

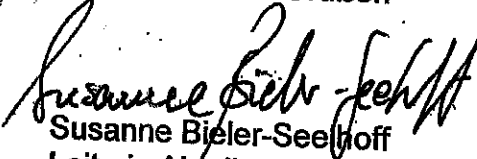
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Blaschke,

angesichts der hohen kulturellen Bedeutung der Wenzel-Hablik-Villa habe ich die Entscheidung der Stadt Itzehoe vom 23.04.2009 mit Bedauern zur Kenntnis genommen, für einen Ankauf dieses Objekts Städtebaufördermittel des Landes nicht in Anspruch nehmen zu wollen. Selbstverständlich respektiere ich diese Entscheidung.

Zwischenzeitliche Verhandlungen mit der Wenzel-Hablik-Stiftung über eine Rettung der Villa für die Öffentlichkeit haben mich veranlasst, die ursprünglich zur Restaurierung hier bereitgehaltene Fördersumme nunmehr auch für einen Ankauf der Villa durch die Stiftung in Aussicht zu stellen, sofern Ankauf und Finanzierung durch die Stiftung selbst gewährleistet werden können und eine spätere Restaurierung zugesichert wird. Das Engagement des Landes setzt allerdings zwingend ein deutliches Signal der Stadt Itzehoe für die Erhaltung des Kulturdenkmals voraus. Dies kann durch die Bereitstellung eigener Mittel für Ankauf und / oder Betriebsmittel geschehen.

Ich würde mich freuen, sehr geehrter Herr Blaschke, wenn es Stadt und Land gelingen könnte, die Hablik-Villa gemeinsam mit der Hablik-Stiftung als kleines aber feines Kulturerbe von nationalem Rang zu erhalten und zum beiderseitigen Vorteil zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen


Susanne Bieler-Seelhoff
Leiterin Abteilung Kultur und Medien

- Eine Kopie dieses Schreibens erhält die Wenzel-Hablik-Stiftung -

WENZEL HABLIK STIFTUNG

Stadt Itzehoe
Herrn Bürgermeister Blaschke
Reichenstraße
25524 Itzehoe

03. JUNI 2009
Be.

REICHENSTRASSE 21
D-25524 ITZEHOE
TEL. +49 (0) 48 21 / 8 88 60 20
FAX. +49 (0) 48 21 / 8 88 60 21
MUSEUM@WENZEL-HABLIK.DE
Itzehoe, 29. Mai 2009
WWW.WENZEL-HABLIK.DE

Projekt „Villa Hablik“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Blaschke,

Stiftungsrat und Stiftungsvorstand haben in einer gemeinsamen Sitzung die durch den Beschluss der Ratsversammlung vom 23.04.2009 und das Schreiben der Staatskanzlei vom 06.05.2009 geschaffene Situation erörtert und folgendes beschlossen:

- Die Stiftung ist auch unter den veränderten Bedingungen bereit, das Projekt voranzubringen und auch zu betreiben. Grundvoraussetzung für weitere Schritte der Stiftung ist aber, dass die Stadt dieses Projekt kultur- und stadtentwicklungspolitisch will.
- Die Stiftung benötigt für die Realisierung des Projektes die Zusage, dass die Stadt den ursprünglich eingeplanten Eigenanteil der Stadt für den Erwerb des Hauses im Rahmen der Städtebauförderung in Höhe von 120.000 € der Stiftung als Investitionszuschuss für die Realisierung des Projektes zur Verfügung stellt.
- Für den Betrieb der Villa Hablik benötigt die Stiftung eine Vereinbarung mit der Stadt, in der ein Zuschuss zu den ungedeckten Betriebskosten für einen Zeitraum von 15 Jahren in Höhe von max. 16.000 € (Stand: 2008) – versehen mit einer Wertanpassungsklausel auf der Basis des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes für Mieten und Energiekosten - zugesagt wird.

Wir stehen z. Z. mit zwei privaten Investoren im Gespräch, die uns ihre Bereitschaft zu einem Engagement signalisiert haben. Für beide ist aber eine entsprechende positive Aussage der Stadt Voraussetzung für weitere Gespräche. Gleiches gilt für die Stiftung, die als Hauptsponsor für die Restaurierung zur Verfügung steht: auch sie hat ihre Förderzusage mit der Bedingung versehen, dass ein entsprechendes Engagement der Stadt vorliegt.

So sehr uns dieses Projekt am Herzen liegt, so wichtig es für unseren Stiftungsauftrag ist, das künstlerische Erbe Habliks zu bewahren, so sehr sind wir als ehrenamtlich tätige Institution aber auch darauf angewiesen, dass unsere Aktivitäten von der Stadt nicht nur getragen werden, sondern dass die Stiftung hierin von der Stadt auch nachhaltig gestützt wird.

MUSEUMSTRÄGER: WENZEL-HABLIK-STIFTUNG

SPARKASSE WESTHOLSTEIN · BLZ 222 500 20 · KONTO-NR. 105 813

IBAN-CODE: DE97 22250020 0000 105813 · BIC-CODE: HSHNDE33HAN

Wir betrachten dieses Projekt nicht als ein isoliertes Stiftungsanliegen. Weit schwerer wiegt die Bedeutung für das kulturelle Profil der Stadt Itzehoe und damit für ihre Attraktivität. Auf die Aussagen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes zu dieser Thematik dürfen wir in diesem Zusammenhang hinweisen. Auch auf die überregionale Bedeutung des Projektes und die Einmaligkeit der Villa als Kulturdenkmal ist mehrfach hingewiesen worden. Wir erlauben uns auch den Hinweis, dass die Investitionen für dieses Projekt mit über 80 % Drittmitteln gefördert wird.

Wir wollen und werden aber auf keinen Fall etwas durchsetzen wollen, was von der Politik unserer Stadt selbst nicht gewollt ist.

Sehr geehrter Herr Blaschke, wir bitten Sie, das Thema „Villa Hablik – Investitionszuschuss und Betriebskostenzuschuss“ auf die Tagesordnungen der kommenden Sitzungen des gemeinsam beratenden Haupt- und Finanzausschusses am 08.06.2009 und der Ratsversammlung am 25.06.2009 zu setzen und in einer Vorlage die oben skizzierten Eckpunkte in einem entsprechenden Beschlussvorschlag in die Beratung der Gremien einzubringen.

Für Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

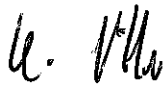
Mit freundlichem Gruß

Für den Vorstand

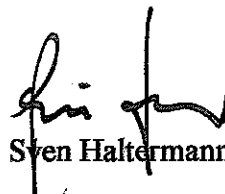
Für den Stiftungsrat



Harald Brommer



Wolfgang Bitter



Sven Haltermann



Dipl.-Ing. Uwe Ferdinand



Dr. Heino Hebbeln



Rudolf Kochan



Dr. Wolfgang Schröder



Martin Ott



Dr. Rüdiger Schutz